



Satzung der Schützengilde Eislingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name und Sitz des Vereins.....	1
§2 Zweck des Vereins.....	1
§3 Organe des Vereins.....	1
§4 Vorstand.....	2
§5 Ausschuss	2
§6 Wahlen zum Vorstand und Ausschuss	3
§7 Mitgliederversammlung.....	3
§8 Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen.....	3
§9 Mitgliedschaft	4
§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§11 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	5
§12 Kassenprüfer	5
§14 Auflösung des Vereins	5

§1 Name und Sitz des Vereins

Schützengilde Eislingen e.V.

Sitz des Vereins ist Eislingen/Fils.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sachen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens zur körperlichen

Ertüchtigung, insbesondere der Jugend, im Sinne der olympischen Idee, des Brauchtums und der Tradition des deutschen Schützenwesens, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Mitgliederversammlung

§4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden (Oberschützenmeister), dem 2.Vorsitzenden (1.Schützenmeister), dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der 2.Vorsitzende (1.Schützenmeister) ist der Stellvertreter des 1.Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung. Er leitet und koordiniert den Sportbetrieb des Vereins. Weitere Schützenmeister, zweite, dritte Schützenmeister usw. können vom Ausschuss der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser gewählt werden.

Die Schützenmeister haben die Aufsicht über die Schießanlagen. Sie sind verpflichtet, die polizeilichen Vorschriften einzuhalten, zu überwachen für die Ordnung auf den Schießanlagen und für die Einhaltung der Schießregeln zu sorgen.

Der Kassierer ist für die Kasse und Buchführung des Vereins verantwortlich. Er regelt den Zahlungsverkehr und verwaltet die eingegangenen Gelder aus Beiträgen, Gebühren und sonstigen Einnahmen.

Der Schriftführer ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit. Er erledigt sämtlichen Schriftverkehr, soweit dieser nicht von einem der Vorsitzenden übernommen wird. Er führt Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen. Außerdem ist er für die Mitgliederkartei verantwortlich.

§5 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und fünf weiteren Mitgliedern. Der 2.Schützenmeister und der Jugendleiter gehören automatisch mit ihrer Wahl dem Ausschuss an.

Der Ausschuss ist befugt, eine Vereinsordnung zu erlassen und gegebenenfalls eine bestehende Vereinsordnung abzuändern und/oder zu ergänzen. Die Beschlussfassung erfolgt in einer offenen Abstimmung im Ausschuss.

Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses werden von der Hauptversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstands- oder Ausschussmitglieds hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Der 1. Vorsitzende bleibt jedoch in jedem Falle bis zu einer Neuwahl im Amt.

§6 Wahlen zum Vorstand und Ausschuss

Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.

Die Mitgliederversammlung kann sich jedoch auch für eine offene Wahl entscheiden.

Zur Leitung der Wahl und zur Prüfung der Wahlergebnisse wird ein Wahlleiter eingesetzt. Er wird aus der Mitte der Versammlung bestimmt.

Entscheidend bei allen Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung soll jedes Jahr möglichst im Januar oder Februar stattfinden.

Sie wird jeweils 14 Tage vorher durch ein Rundschreiben an sämtliche Mitglieder bekanntgegeben. Anträge für die Hauptversammlung müssen schriftlich mit Begründung und rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden.

Zum Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung gehören:

1. die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht des vergangenen Jahres.
2. der Beschluss über gestellte Anträge.
3. die Änderungen der Satzungen.
4. die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder
5. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags.
6. die Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

Alle übrigen Regeln/Vorschriften/Aufgaben/Tätigkeiten des Vereins regeln die Beitragsordnung und die Vereinsordnung.

Neben der jährlichen Hauptversammlung können aus begründetem Anlass vom Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Außerdem kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt werden:

1. Auf begründetem Antrag einer Mehrheit des Ausschusses.
2. Auf begründetem Antrag von mindestens 15 Vereinsmitgliedern.

§8 Beschlussfähigkeit bei Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen

Bei allen Abstimmungen genügt zur Gültigkeit der Beschlüsse einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Sie zählt in diesem Fall doppelt. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern des Ausschusses.

§9 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. aktive Mitglieder über 18 Jahre.
2. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, sie bilden die Jugendorganisation des Vereins.
3. passive Mitglieder.
4. Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Ausschusses. In Zweifelsfällen kann auch die Mitgliederversammlung über eine Aufnahme entscheiden.

Mitglieder, die innerhalb des Vereins zur Förderung des Schießsports und des Vereinswohls wesentlich beitragen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über eine derartige Ernennung entscheidet der Ausschuss.

Aktive Mitglieder über 18 Jahre, jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten, die in der Satzung und der Vereinsordnung festgeschrieben sind. Jugendliche haben zu den Versammlungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht. Die Vereinsjugendordnung regelt die Jugendarbeit.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

Mitglieder über 18 Jahren besitzen aktives und passives Wahlrecht. Alle Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der bestehenden Vorschriften benutzen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Satzung und die Vereinsordnung anzuerkennen, zu achten und zu befolgen. Ein Betreten und Benutzen der Schießanlagen sind Nichtmitgliedern nur erlaubt, wenn sie durch ein Vereinsmitglied eingeführt werden. Das Vereinsmitglied, welches das Nichtmitglied beaufsichtigt, muss eine gültige Schiess- und Standaufsicht besitzen. Dies gilt auch zwingend bei Veranstaltungen (Silvester-/Osterschießen o.ä.). Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können die Schießanlagen nur benutzen, wenn sie ausreichend versichert sind. Dies wird durch die Vereinsordnung geregelt.

§11 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt.
2. durch Tod.
3. durch Ausschließung aus dem Verein.

Über die Ausschließung eines Mitglieds entscheidet der Ausschuss, sie kann vorgenommen werden, wenn:

1. einem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
2. das Ansehen des Vereins öffentlich herabgewürdigt wird.
3. der Verein geschädigt worden ist.
4. die satzungsmäßigen Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht erfüllt werden.
5. Zahlung von Beträgen, trotz Mahnung, welche aus der Satzung, der Beitragsordnung und der Vereinsordnung resultieren, verweigert werden.
6. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Vereinsordnung.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss mit Begründung zuzustellen. Ihm steht die Möglichkeit der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein und alle Rechte und Ansprüche an seinem Vermögen. Beim Ausscheiden ist die Mitgliedskarte, der Schützenpass und gegebenenfalls Transponder an den 1. Vorsitzenden zurückzugeben.

§12 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer, die jedes Jahr die Kassenprüfung vornehmen. Sie sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§14 Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Stadt Eislingen übergeben und zwar so lange, bis sich ein neuer Verein bildet, der den gleichen Zwecken dienen soll.

Die Verwendung des Vermögens hat in jedem Fall zu steuerbegünstigten Zwecken zu erfolgen.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes und des Registergerichtes ausgeführt werden.

Stand: 17.02.2023

Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 17.02.2023